

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung / Verwaltungssteuerung	Herr Kreß

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	19.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Mögliche Umsetzung von Sitzung kommunaler Gremien durch Ton-Bild-Übertragung (sog. Hybrid-Sitzung) beim Markt Cadolzburg

Anlagen:

BayGO-47a
Digitale Ratssitzung ab sofort erlaubt_Erhardt Christian_KOMMUNAL_20210308
IMS v. 16.03.2021 Gesetz zur Änderung GO u.a_
Kommunalrecht kompakt - Virtuelle Sitzungen & Co
LT-Drs 18-13024_Änderung GO zu Hybrid-Sitzungen
LT-Drs 18-13927_Anpassung der Änderung GO zu Hybrid-Sitzungen

Mitteilung:

Am 04. März 2021 hat der Landtag die Änderung (u.a.) der Bayerischen Gemeindeordnung dahingehend beschlossen, dass eine Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung grundsätzlich rechtlich durch die Kommune **zugelassen** werden kann. Diese Regelungen traten rückwirkend zum 12.02.2021 in Kraft und sind zunächst bis Ende des Jahres 2022 befristet.

Für die kommunalrechtlich konforme Zulassung von Hybrid-Sitzungen ist ein Beschluss mit einer **Zweidrittelmehrheit** der abstimmenden Mitglieder des Marktgemeinderats über die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung erforderlich (vgl. Art. 120b Abs. 4, Art. 47a Abs. 1 Satz 2 GO).

A) Anwendungsbereich

Sachlich: Das Abhalten von Hybrid-Sitzungen ist **nicht möglich** bei

- Bestehen von Geheimhaltungsgründen nach Art. 56a GO (vgl. Art. 47a Abs. 2 GO)
- Wahlen i.S.v. Art. 51 Abs. 3 GO: Teilnahme zugeschalteter Ratsmitglieder nicht möglich, vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO; Suspendierung von Stimmabgabe (Wertung wie Stimmenthaltung, also nicht mitzuzählen)
- Evtl. weiteren sachlichen Voraussetzungen, z.B. Pandemielage, Katastrophenfall, Überschreiten von Inzidenzwerten; Ausschluss für bestimmte Angelegenheiten (z.B. Bauleitplanung) oder bei Art. 47 Abs. 3 GO (erneute Beratung über eine TOP) etc. (Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO: „soweit“), die in der Geschäftsordnung eingefügten Regelung konkret benannt werden.

Offene, noch nicht geklärte Punkte:

- Zulässigkeit für Gemeinderat **und** (vorberatende oder beschließende, einzelne oder alle) Ausschüsse? Wegen Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO klare Regelung erforderlich
- Praxisorientierte Handhabung öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen
Fragen:
 - Vertraulichkeit und Verschwiegenheit, vgl. Art. 47a Abs. 5 GO?
 - Besondere Anforderungen an Datenschutz/Datensicherheit? Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO und Sitzungskalender (Wechsel öffentliche nichtöffentliche Sitzung); Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen, Tischvorlagen?

Zum persönlichen Anwendungsbereich sind ebenso noch zahlreiche Fragen offen, z.B. ob eine zahlen- oder quotenmäßige Begrenzung (bezogen auf Gremium oder Fraktion), Art. 47a Abs. 1 Satz 4 GO möglich und angebracht ist. Damit würden einige zusätzliche Probleme einhergehen.

Ebenso ist bei einer Teilnahme über ortsunabhängige Ton-Bild-Übertragung die Definition der Verhinderung an persönlicher Teilnahme (z.B. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger; Kinderbetreuung; berufsbedingte Abwesenheit; Krankheit etc. pp). Eine Einwilligung für die Ton-Bild-Übertragung ist zudem **nicht** erforderlich (anders bei Live Stream, s.u.), vgl. Art. 47a Abs. 3 Satz 3; LT Drs . 18/13927; dies gilt auch für andere teilnehmende Personen (Bedienstete, Sachverständige).

B) Technische und rechtliche Voraussetzungen

Die Teilnahme ist aus rechtlicher Sicht weiterhin freiwillig, es besteht keine Pflicht zur technischen Ausstattung der Ratsmitglieder durch die Gemeinde (vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO). Der Markt Cadolzburg hat den Ratsmitgliedern bereits grundsätzlich geeignete Endgeräte zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung der gegenseitigen akustischen und optischen Wahrnehmbarkeit (Art. 47a Abs. 3 wäre zwar eine Übersichtsaufnahme im Sitzungssaal ausreichend. Jedoch würden **Saalmikrofone, Mikrofon für Sprecher** und ein **ausreichend großer Bildschirm** zur Wahrnehmung der zugeschalteten Ratsmitglieder durch im Sitzungssaal anwesende Ratsmitglieder und Zuhörende zusätzlich erforderlich.

C) Sitzungsdurchführung / -leitung

Es ist derzeit unklar, ob eine namentliche Anzeige der Zugeschalteten ausreichend für die aktive Sitzungsteilnahme ist.

Die Durchführung einer Hybrid-Sitzung erfordert einen deutlich höheren administrativen Aufwand mit Auswirkung auf die Sitzungsdauer. Die Durchführung von Abstimmungen und Feststellung des Stimmergebnisses wird deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Die Funktionsfähigkeit der Geräte, der eingesetzten Software, und der stabilen Netzverbindung im Sitzungssaal liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde, während sich die Marktgemeinderatsmitglieder mit dem bereitgestellten Endgerät um einen erforderlichen Router bzw. stabile Internetverbindung und für allgemeine Netzstörungen (Breitband, Strom) verantworten muss.

Im Zweifel Gemeinde verantwortlich, vgl. Art. 47a Abs. 4 Satz 2 GO, das heißt aber auch, dass die Sitzung bei offensichtlichen technischen Störungen nicht beginnen darf bzw. zu unterbrechen ist. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu Verantwortungsbereichen zugunsten der Gemeinde (vgl. LT Drs . 18/13024, S. 16 f.) bei (hier vorliegenden) Bereitstellung von Endgeräten **gibt es derzeit nicht**.

Zwar ist eine Heilung bei rügeloser Teilnahme an der Beschlussfassung denkbar (Art. 47a Abs. 4 Satz 3 GO), die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Übertragung vor Abstimmung wieder funktioniert und keine Rüge durch das betroffene Ratsmitglied erfolgt.

Liegt eine beachtliche Störung vor, die auch nicht geheilt werden kann, ist der **Beschluss unwirksam/nichtig!**

Die Form der Abstimmung der zugeschalteten Ratsmitglieder, z.B.

- Namentliche Abstimmung nach Aufruf (unter Beachtung Art. 54 Abs. 1 Satz 3)
- per Handzeichen bei Videoübertragung nach Aufruf
- Abstimmungstool der Software

Ist unklar und bedarf einer ausdrücklichen Regelung zumindest in der Geschäftsordnung

D) Zusammenfassung / Fazit

Die Möglichkeit der Zuschaltung von Mitgliedern der Gremien des Marktes Cadolzburg mittels Ton-Bild-Übertragung erfordert zunächst die Beschaffung entsprechender Hard- und Software (Kosten derzeit nicht abschätzbar). Aktuell verfügt der Markt Cadolzburg nicht über die hierfür nötigen technischen Voraussetzungen. Diese müssen erst geschaffen, und auch dauerhaft bereitgehalten werden können (externe Vergabe oder eigener zusätzlicher Ressourceneinsatz).

Der Markt Cadolzburg ist nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten zu eröffnen. Der Marktgemeinderat entscheidet selbst, ob und wie weit von den gesetzlich eröffneten Handlungsspielräumen Gebrauch gemacht werden soll.

Die Geschäftsleitung vertritt aktuell die Ansicht, dass die bereits getroffenen Regelungen (z.B. Sonderausschuss bei hohem Inzidenzwert) sachgerechter, ressourcenschonender und zielführender sind.

Wenn, dann sollte für die erforderliche Änderung der Geschäftsordnung zumindest die noch ausstehenden Ausführungsbestimmungen bzw. Anwendungshinweise des Ministeriums und der entsprechende Mustertext des Bayerischen Gemeindetags für die Geschäftsordnung abgewartet werden.